

Stuttgart, 21.02.2014

Verfahren zur Bestellung der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher/innen in den inneren Stadtbezirken - Ergänzung der Hauptsatzung

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	12.03.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	13.03.2014

Beschlußantrag:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 1. Januar 1978 (Amtsblatt Stuttgart vom 16. Februar 1978), zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (Amtsblatt vom 8. August 2013), wird gemäß Anlage 1 ergänzt.

Begründung:

Nach § 21 Abs. 4 der Hauptsatzung endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher/innen (innere Stadtbezirke) mit der Neubildung der Bezirksbeiräte. Die Neubildung der Bezirksbeiräte findet im Rahmen einer Bezirksbeiratssitzung statt, die von einem ordnungsgemäß legitimierten Bezirksvorsteher zu leiten ist. Daher kann die Neubildung der Bezirksbeiräte in den inneren Stadtbezirken erst nach der Wahl der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher/innen im Gemeinderat stattfinden.

Im Gegensatz zur Verteilung der Bezirksbeiratssitze (§ 21 Abs. 6 der Hauptsatzung, siehe Anhang) ist bislang das Vorschlagsrecht für die Bezirksvorsteher/innen in den inneren Stadtbezirken im Stuttgarter Stadtrecht nicht geregelt.

Dies führte in der Vergangenheit – abhängig von den Wahlergebnissen – dazu, dass vor der Suche nach geeigneten Persönlichkeiten eine Verständigung der Gemeinderatsfraktionen über den Rechenweg für die Vorschlagsrechte nötig war. Folgende Anknüpfungspunkte im Wahlergebnis wurden dabei für das Verhältnis der Vorschlagsrechte diskutiert:

- die stadtweiten Gesamtstimmenzahlen oder

- die Gesamtstimmenzahlen der Innenstadt oder
- die Sitzzahlen der Bezirksbeiräte der Innenstadt
- sowie für die Berechnung das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt oder Hare-Niemeyer-Verfahren.

Entsprechend lange Zeit dauerte es, bis sich die Parteien geeinigt sowie die Personenvorschläge eingereicht hatten. Erst danach konnte die Wahl im Gemeinderat vorbereitet werden.

Diese offene Frage soll durch eine Festlegung des Verfahrens zur Berechnung der Vorschlagsrechte dauerhaft geklärt werden. Dafür genügt eine Ergänzung der bisherigen Regeln. Diese bleiben bestehen, lediglich eine Festlegung des Berechnungsmodus wird eingefügt.

Als Anknüpfungspunkt für die Vorschlagsrechte wird das Gesamtstimmenergebnis in der Innenstadt gewählt. Der relevante Bereich deckt sich örtlich mit dem Gebiet, für das die ehrenamtlichen Bezirksvorsteher zuständig sind, so dass deren Legitimität unterstützt wird. Außerdem werden Ungenauigkeiten durch mehrfache Auf- oder Abrundungen vermieden, die bei einer Anknüpfung an die Sitzzahlen der Bezirksbeiräte die Genauigkeit des Ergebnisses beeinträchtigen könnten. Es gilt dabei das nach jetziger Rechtslage im Bereich der Kommunalwahlen anzuwendende Auszählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Beteiligte Stellen

keine

Vorliegende Anträge/Anfragen

keine

Erledigte Anträge/Anfragen

keine

Werner Wölfle
Bürgermeister

Anlagen

Satzung zur Ergänzung der Hauptsatzung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 1. Januar 1978

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am.....aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 1. Januar 1978 (Amtsblatt Nr. 7 v. 16. Februar 1978, zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (Amtsblatt vom 8. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher in den inneren Stadtbezirken werden für die Zeit bis zur Neubildung des Bezirksbeirats nach der nächsten Wahl des Gemeinderats bestellt. Die zur Wahl angetretenen Parteien und Wählergemeinschaften sollen mit ihren Vorschlägen zur Bestellung im Verhältnis der bei der Wahl zum Gemeinderat in allen inneren Stadtbezirken erreichten Gesamtstimmenzahlen berücksichtigt werden. Das bei der Gemeinderatswahl geltende Auszählverfahren wird angewandt. Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher müssen wählbar sein, im Bereich der Innenstadt wohnen, mit den Verhältnissen im Stadtbezirk vertraut sein und allgemeines Ansehen genießen. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksbeiräte müssen wählbar sein und im Stadtbezirk wohnen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.